

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS. 7 BBauG
■ GEMEINDEGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBauG
■ INDUSTRIEGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBauG
■ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBauG
■ GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBauG
■ GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBauG
■ BAUMASSENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBauG
○ OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG
■ GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG
■ BAUGRENZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG
■ ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 BBauG
■ VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG
■ STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG
■ STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG
■ OFFENTLICHE FUßWEGE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG
■ FLÄCHEN FÜR VER- u. ENTSORGUNGSANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 12+14
■ REGENRÜCKHALTEBECKEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBauG
■ TRAFOSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBauG
■ OFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN - PARKANLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBauG
■ PRIVATE GRÜNLÄCHEN - IMMISSIONSSCHUTZ	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBauG
■ MIT GEM.- u. FAHR- u. LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BBauG
■ FLÄCHE MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BBauG
■ PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BBauG
■ KNICKNEUFANPFLANZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BBauG
■ KNICKERHALTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BBauG
■ ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BBauG
■ VORHANDENER BACHLAUF	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BBauG
■ FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN HIER: (LADEGLEIS)	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG
■ SATTELDACH	§ 9 ABS. 4 BBauG
■ ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 4 BBauG
■ MAX. HÖHE (OBERKANTE) DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER H B P ANSONSTEN SIEHE ZIFFER 2.1 - TEIL B - TEXT	§ 9 ABS. 2 BBauG
■ FÜHRUNG UNTERIRDSCHER VERSORGENSLEITUNGEN - (11 kV - KABEL)	§ 9 ABS. 1 NR. 13 BBauG

2.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

○ VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	○ KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	○ IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	○ VORHANDENE HÖHENLINIEN	○ VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	○ VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	○ KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	○ SICHTBAREITCKE MIT KONSTRUKTIONSANGABE IN M IN ABHÄNGIGKEIT VON V = (Km/h) LT. RAL - R	○ ZAUN	○ HÖHENBEZUGSPUNKT IN M ÜBER NN	○ GRUNDSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	○ 11 kV - KABEL VORHANDEN	○ TRAFOSTATION VORHANDEN	○ VERBANDSGEWÄSSER
---------------------------------	---	--	--------------------------	--------------------------------------	-------------------------------	---	--	--------	---------------------------------	----------------------------	---------------------------	--------------------------	--------------------

1:11.3
1:11.331

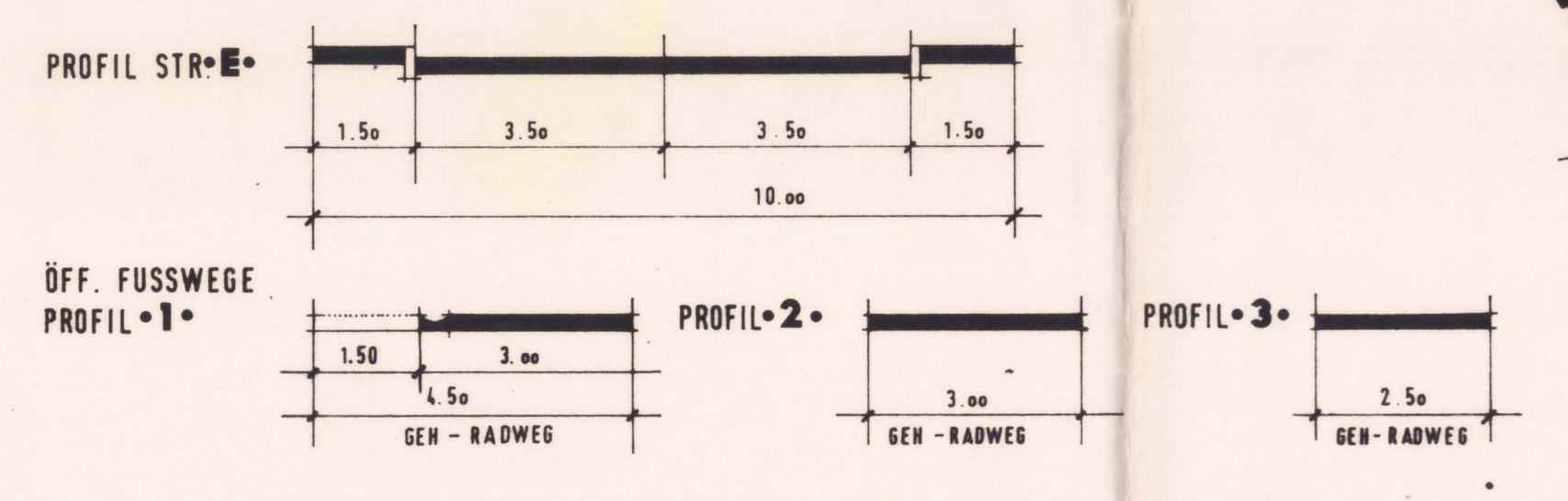
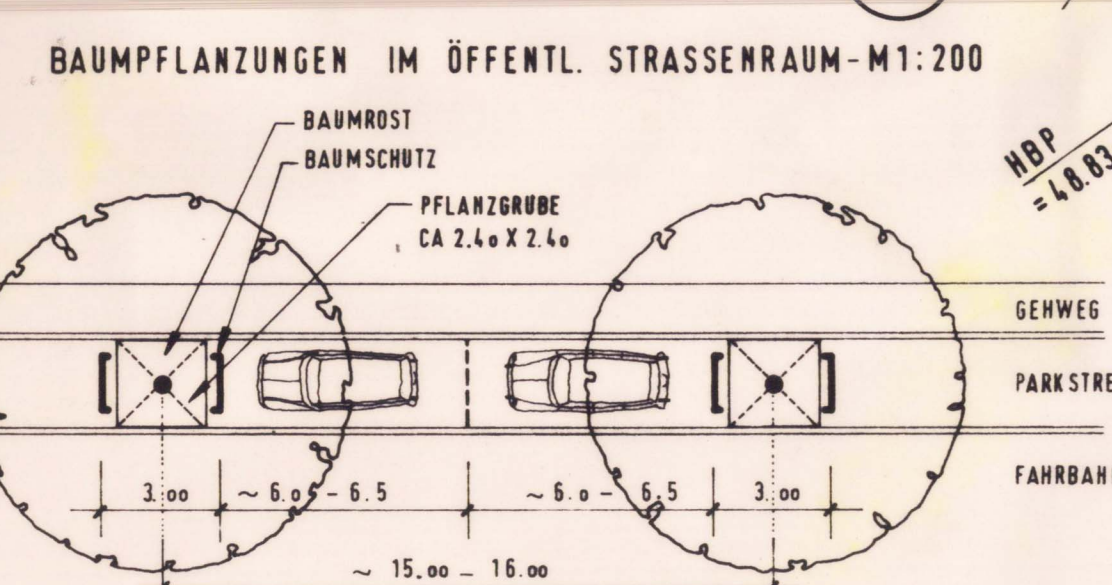
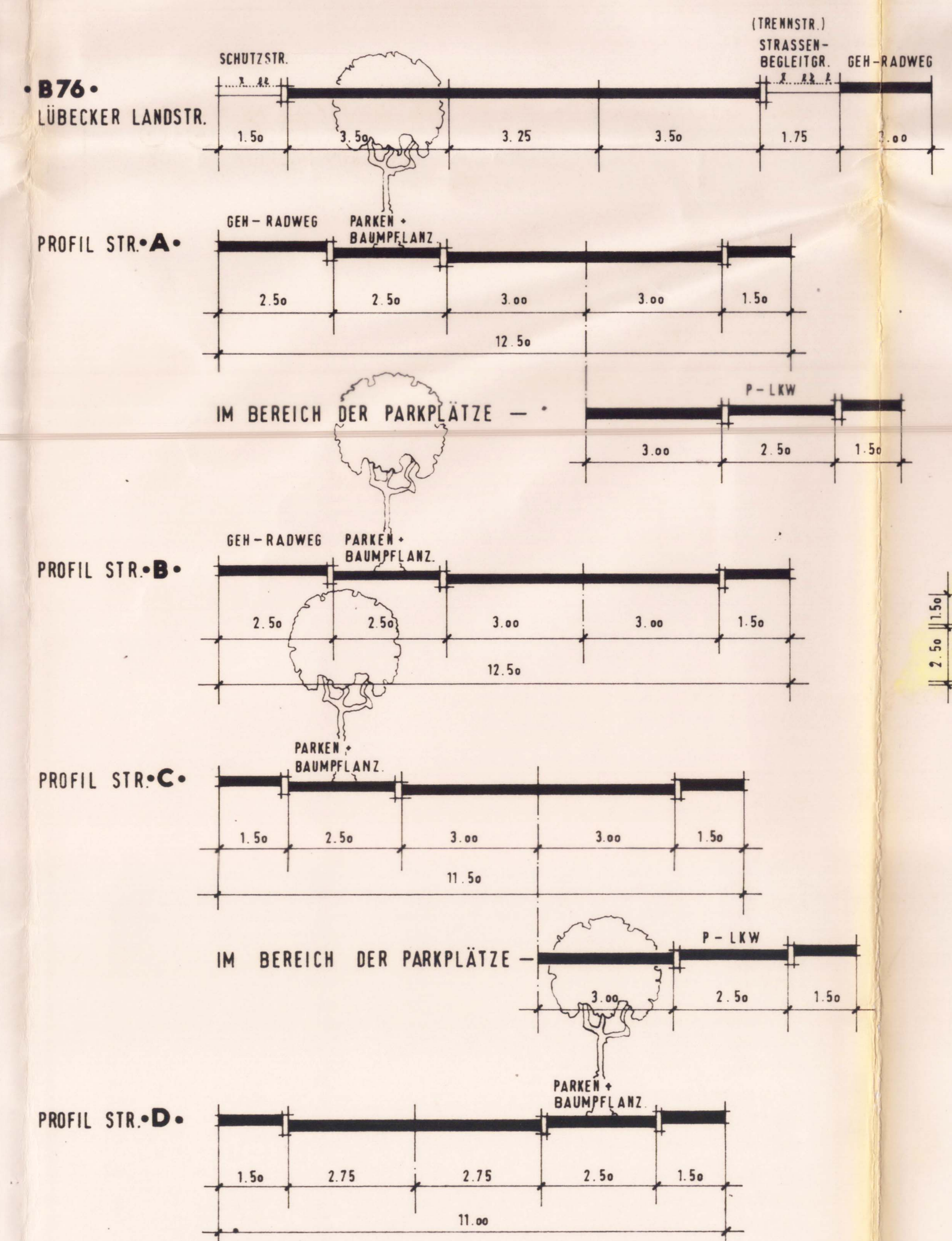
TEIL - B -

TEXT

ES GILT DIE BAUVVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPT. 1977 (BGBl. I S. 1763) .

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN. (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)
SICHTBAREITCKE. (§ 9 (1) NR. 10 BBauG)
INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE - (SICHTBAREITCKE) - , SIND NEDENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 BAUVVO - SOWIE STELL- ODER PARKPLÄTZE UNZULÄSSIG - EINFRIEDIGUNGEN + STRAUCHWERK DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN .
- IN DEN GE-TEILGEBIETEN -1-, -2-, -3a- + -4- SOWIE IM GEM.-TEILGEBIET -A- SIND ENTLANG DER B 76, ZWISCHEN DEM ÄUßEREN RAND DER BEFESTIGTEN FAHRBAHN UND DER EINGETRAGENEN BAUGRENZE (C 20,00 M BREITE) NEDENANLAGEN, - DIE HOCHBAUTEN IM SINNE DES § 9 BUNDESSTRASSENSETZES SIND, SOWIE AUFSCHÜTTUNGEN + ABGRABUNGEN GRÖßEREN UMFANGES, UNZULÄSSIG, ÜBER AUSNAHMEN ENTSCHEIDET DIE ZUSTÄNDIGE STRASSENVERKEHRSBEDORF .
- ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG. (§ 9 (1) NR. 1 BBauG)
GESCHOßHÖHEN > 3,50 M .
IN DEN GE-TEILGEBIETEN -1- BIS -6- BLEIBT GEMÄß § 17 (3) BAUVVO EINE GRÖßERE GESCHOßHÖHE ALS 3,50 M ÄUßER BETRACHT, WENN DIESE AUSSCHLIEßLICH DER UNTERBRINGUNG TECHN. ANLAGEN DES GEBÄUDES WIE HEIZUNGS-, LÜFTUNGS- UND REINIGUNGSANLAGEN DIENT .
- ZULÄSSIGE NUTZUNGSARTEN .
FÜR ALLE GE- BZW. G1-TEILGEBIETE SIND GEMÄß § 1 (6) NR. 2 BAUVVO DIE IN § 8 (3) NR. 1 BAUVVO BZW. DIE IN § 9 (3) NR. 1 BAUVVO ALS 'AUSNAHMSWEISE' GENANNTE ZUGELASSENEN NUTZUNGEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG .
- BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN. (§ 9 (4) BBauG) IN VERBINDUNG MIT DEM GESETZ ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.04.1969 (GVOBl. S. 539) UND § 111 ABS. 1 NR. 1 DER L B O VON SCHL - H .
- ANORDNUNG DER BAULICHEN ANLAGEN AUF DEM GRUNDSTÜCK . ES WIRD WIE FOLGT UNTERSCHIEDEN :
a) BETRIEBSGEBÄUDE ALLER ART, LAGERHAUSER, LAGERPLÄTZE + SONST. ANLAGEN DIESER KATEGORIE .
b) EIGENSTÄNDIGE BÜRO- UND VERWALTUNGS- GEBÄUDE BZW. O. G. a) GEBÜHREND FREISTEHENDE BZW. BAULICH VER- ODER ANGEHÖRENDE, JEDOCH GESTALTERISCH ABGESETZTE GEBÄUDETEILE FÜR BÜRO- UND VERWALTUNGSZWECKE .
c) WOHNRÄUM FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSMANN + BETRIEBSLEITER .
ALLE GEBÄUDE- BZW. GEBÄUDETEILE ETC. DER O. G. KATEGORIE b) + c) SIND AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZUR JEWEILIGEN OFFENTLICHEN STRASSE - UND ZWÄR :
IM GE-TEILGEBIET -3a- ZUR PLANSTRASSE -D-
IM G1-TEILGEBIET -B- ZUR PLANSTRASSE -B- BZW. -C-
IM G1-TEILGEBIET -C- ZUR PLANSTRASSE -B- HIN ZU ORIENTIEREN, ALLE GEBÄUDE- BZW. GEBÄUDETEILE ETC. DER O. G. KATEGORIE a) SIND AUF DEN VON DIESER STRASSE ABGEWANDTEN -RÜCKWÄRTIGEN- GRUNDSTÜCKSTEILEN ZU PLAZIEREN .
- EINGRÜNDUNG VON STELLPLÄTZEN .
IN ALLEN GE- BZW. G1-TEILGEBIETEN (AUSGENOMMEN GE-TEILGEBIET -2-), SIND DIE STELLPLÄTZE, SOWEIT SIE ZUM JEWEILIGEN ZUGEHÖRIGEN OFFENTLICHEN STRASSENRAUM HIN ANGEORDNET WERDEN, MIT EINEM MINDESTENS 4,00 M BREITEN PFLANZSTREIFEN VON DIESEM ABZUSETZEN .
- EINFRIEDIGUNGEN .
IN DEN GE-TEILGEBIETEN -3a-, -3b- + -5- SIND STRASSESEITS BEZUGSWEISE EINFRIEDIGUNGEN NUR MITTELS HAINBUCHENHECKEN ZULÄSSIG, (BEI PFLANZUNG 2 x VERPFLANZT, 1,00 BIS 1,25 M HÖHE, 3 PFLANZEN PRO 10qm) . SOWEIT SE NICHT BEBAUT WERDEN .
- SEITLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND IN ALLEN GE- UND G1-TEILGEBIETEN AUF GANZER LÄNGE ALS HECKE MITTELS - Pyracantha coccinea 'Kanon' - (HECKROSE), - Prunus spinosa (SCHLEHE) ODER - Rosa canina - (HUNDROSE) NACH WAHL, JEDOCH AUF GANZER LÄNGE EINHEITLICH HERZUSTELLEN .
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN - BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. (§ 9 (1) NR. 25a + b) .
- KNICKERHALTUNG .
DIE ZUR ERHALTUNG FESTGESETZTEN KNICKS SIND ENTSPRECHEND ZU PFLEGEN - (ALLE 7 BIS 10 JAHRE AUF DEN STOCK SETZEN) .
- KNICKNEUFANPFLANZUNG .
DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUR NEUANPFLANZUNG FESTGESETZTEN KNICKS SIND ALS AUFGESTÖCKTE KNICKS AUF EINEM MINDESTENS 0,60 M HOHEN ERDMALL - ALS SOGENANNTER -BUNTER KNICK- NUR MITTELS HECKHOLZEN BZW. STRÄUCHERN GEMÄß DER UNTER NR. 10 - IN DER ANLAGE -A- ZUM B-PLAN - (GRÜNORDNUNGSPLAN) - GENANNTE ARTENAUSWAHL AUSZUFÜHREN .
- FLÄCHEN FÜR BEPFLANZUNGEN .
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR BEPFLANZUNGEN SIND NUR MITTELS DER UNTER NR. 10 - (GRÜNORDNUNGSPLAN) - GENANNTE ARTENAUSWAHL AUSZUFÜHREN .
- GEHEITTE BAUMPFLANZUNGEN .
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BAUMPFLANZUNGEN ENTLANG DER PLANSTRASSE -D- + -E-, ENTLANG DES FUßWEGES -1- SOWIE ENTLANG DER B 76 UND AUF DER GRUNFLÄCHE AM REGENRÜCKHALTEBECKEN SIND NUR MITTELS DER UNTER NR. 10 - (GRÜNORDNUNGSPLAN) - GENANNTE ARTENAUSWAHL AUSZUFÜHREN .
- IMMISSIONSSCHUTZ. (§ 9 (1) 24 BBauG)
SICHTBAREITCKE MIT KONSTRUKTIONSANGABE IN M IN ABHÄNGIGKEIT VON V = (Km/h) LT. RAL - R .
- IM GE-TEILGEBIET -1- SIND NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DIE DAS ANGRENZENDE WOHNEN NICHT STÖREN UND EINEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLSTUFENSPiegel VON TAGSÜBER 60 dB (A) PRO m² UND NACHTS 45 dB (A) PRO m² NICHT ÜBERSCHREITEN .
- UMFANG DER ZUL. ABGRABUNGEN + AUFSCHÜTTUNGEN. (§ 9 (1) 17 BBauG) .
- IN DEN AUFGEFÜHRTE GE- BZW. G1-TEILGEBIETEN SIND ABGRABUNGEN + AUFSCHÜTTUNGEN, BEZOGEN AUF DAS JEWEILIG ANSTEHENDE VORHANDENE GELÄNDENIVEAU, NUR IN NACHFOLGEND GENANNTEM UMFANG ZULÄSSIG :
IM GE-TEILGEBIET -1-
AUFTRAG : MAX. 3,50 m
ABTRAG : -
IM GE-TEILGEBIET -3a-
AUFTRAG : MAX. 3,50 m
ABTRAG : -
IM GE-TEILGEBIET -3b-
AUFTRAG : MAX. 1,60 m
ABTRAG : MAX. 1,20 m
IM GE-TEILGEBIET -4-
AUFTRAG : MAX. 2,80 m
ABTRAG : MAX. 0,60 m
IM GE-TEILGEBIET -5-
AUFTRAG : MAX. 2,20 m
ABTRAG : MAX. 2,20 m
IM GE-TEILGEBIET -6-
AUFTRAG : MAX. 2,20 m
ABTRAG : MAX. 2,20 m
IM G1-TEILGEBIET -A-
AUFTRAG : MAX. 1,90 m
ABTRAG : MAX. 0,80 m
IM G1-TEILGEBIET -B-
AUFTRAG : MAX. 1,60 m
ABTRAG : MAX. 2,60 m
IM G1-TEILGEBIET -C-
AUFTRAG : MAX. 1,50 m
ABTRAG : MAX. 4,20 m

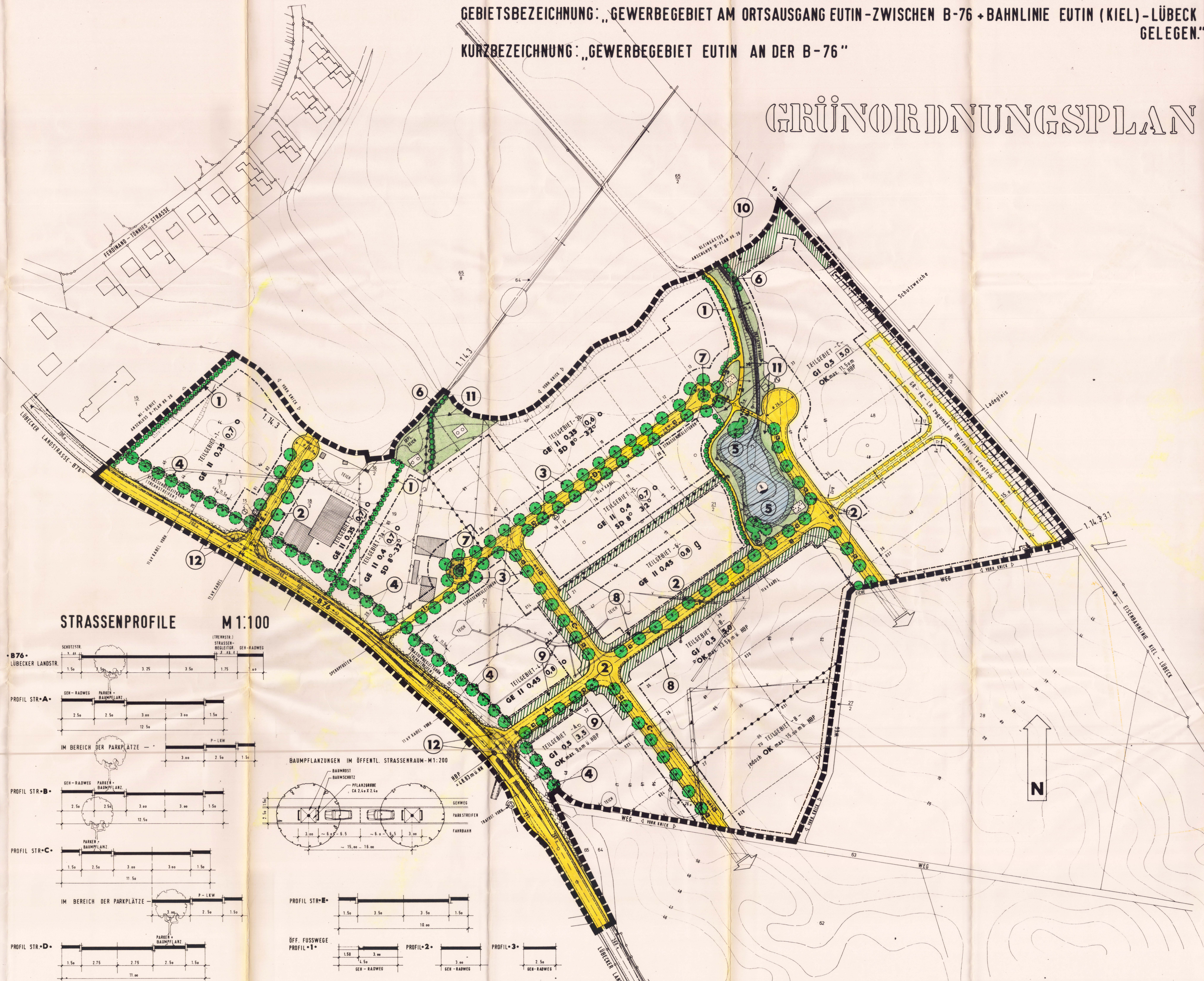
STRASSENPROFILE M 1:100



B - PLAN NR.31 DER STADT EUTIN • KRS. OH

GEBIETSBEZEICHNUNG: „GEWERBEGEBIET AM ORTSAUSGANG EUTIN - ZWISCHEN B-76 + BAHNLINIE EUTIN (KIEL) - LÜBECK GELEGEN.“
KURZBEZEICHNUNG: „GEWERBEGEBIET EUTIN AN DER B-76“

GRÜNORDNUNGSPLAN



LEGENDE

Bindungen für Bepflanzungen im Straßenraum sowie auf den Bau- und sonstigen Grundstücken .

- KNICKNEUFANPFLANZUNGEN :**
→ Siehe Festsetzungen Text Teil -B- Ziffer 4.2 (westlich Teilgebiet -1- sowie zwischen Teilgebiet -2- + -3a-) .
A. F. I. E. N. A. U. S. W. A. H. L. :
CORYLUS AVELLANA - Haselnuß
PRUNUS SPINOSA - Schlehe
CARPINUS BETULUS - Weiß- oder Hainbuche
ROSA CANINA - Hundrose
EUONYMUS EUROPAEUS - Pfaffenhütchen
STRIBA VULGARIS - Flieder
VIBURNUM OPULUS - Gemeiner Schneeball
QUERCUS ROBUR - Stieleiche
- PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN :**
(an Planstraßen -A-, -B- + z.T. -C- + -E-) .
QUERCUS ROBUR - Stieleiche
- PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN :**
(an Planstraßen -D-, z.T. -C- und am Fußweg -1-)
SORBUS INTERMEDIA - Schwedische Mehlbeere
- PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN :**
(an der B 76)
HIPPOCASTANUM 'BAUMANII' - Rolkastanie
- PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN :**
(auf Grünfläche am Regenrückhaltebecken)
SALIX ALBA " TRISTIS " - Trauergoldweide
- KNICKERHALTUNG :**
(Siehe Festsetzung - Text Teil -B- - Ziffer 4.1)
- PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN :**
(im Wendehammer an Planstraße -D-)
QUERCUS RUBRA - Amerikanische Eiche, -Roteiche-
- FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN :**
(an Planstraße -A- + zwischen Teilgebiet -5- + -6-)
A. F. I. E. N. A. U. S. W. A. H. L. :
SYRINGA VULGARIS - Gemeiner Flieder
PHILADELPHUS CORONARIUS - Falscher Jasmin
WEIGELA FLORIDA - Weigelle
VIBURNUM OPULUS - Gemeiner Schneeball
CORNUS ALBA + CORNUS SANGUINEA - Hartlauge
PRUNUS SPINOSA - Schlehe
LIGUSTRUM VULGARE - Gemeine Rainweide
- FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN :**
(z.T. an Planstraße -A- (Einfahrtsituation) sowie z.T. an Planstraße -C-)
A. F. I. E. N. A. U. S. W. A. H. L. :
ROSA CANINA - Hundrose
ROSA RUBOSA - Apfelfrose
RUBUS FRUTICOSA - Wilde Brombeere
- FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN :**
(nördlich Teilgebiet -C-)
A. F. I. E. N. A. U. S. W. A. H. L. :
Wie bei 1
- OFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN :**
- Als Rasenflächen - (DAUER - MAGERWIESE) .
- STRASSENBELEGSTREIFEN :**
SYMPHYCARPOS CHENAUTII " HANCOCK " - Schneebeere

DER GRÜNORDNUNGSPLAN I.M. 1:1.000 - ALS ANLAGE -A- ZUM B-PLAN NR. 31 DER STADT EUTIN KREIS OSTSTOLTEIN - WURDE MIT BESCHLUß DER STADTVERTRETUNG VOM GEBILLIGT .

2420 EUTIN DEN
BÜRGERMEISTER

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom
Az. :
Der Landrat des Kreises Oststoltein - Kreisverordnetenversammlung - im Auftrage
.....

BEBAUUNGSPLAN NR.31

ANLAGE 4 - GRÜNORDNUNGSPLAN - M 1:1 000

STADT EUTIN • KRS. OH 5/10/3

PLANUNG : ARCHITEKT BDA • DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFT • 2420 EUTIN • WALDSTRASSE 5 • TEL. 04521-2316

EUTIN • DEN 18. JANUAR 1982

GEÄNDERT UND ERGÄNZT 1. AM
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 2. AM